



**Verband der Schweizer Studierendenschaften
Union des Etudiant-e-s de Suisse
Unione Svizzera degli Universitari
Uniun svizra da studentas e students**

Laupenstrasse 2
CH – 3001 Bern

Tel. +41 31 382 11 71
Fax +41 31 382 11 76

info@vss-unes.ch
www.vss-unes.ch

Dr. iur. Catherine Gasser
Bundesamt für Gesundheit
Schwarzenburgstrasse 161
3003 Bern

Bern, 19. Februar 2008

**Antwort des VSS betreffend der Anhörung zur Verordnung über die
eidgenössischen Prüfungen der universitären Medizinalberufe
(Prüfungsverordnung MedBG)**

Sehr geehrte Frau Gasser

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit der Stellungnahme zu oben genannten Dokumenten und unterbreiten Ihnen im Folgenden unsere Anmerkungen.

2. Abschnitt: Allgemeine Prüfungsvorschriften

Art. 7: Unterbruch oder Abbruch

Der VSS beantragt die Kompetenzen von Art. 7, Abs. 3 folgendermassen zu ändern:

3 Die Prüfungskommission entscheidet, ob die Gründe stichhaltig sind. [...]

Aufgrund der Tragweite eines solchen Entscheides beantragt der VSS diesen Entscheid in die Hände der ganzen Kommission zu legen.

Art. 8: Eidgenössische Prüfung für Inhaberinnen oder Inhaber ausländischer Diplome

Der VSS beantragt Art. 8, Abs. 2 wie folgt zu kürzen:

2 Sie berücksichtigt dabei namentlich die bisherige berufliche Laufbahn und die Berufserfahrung.

Da der Besitz des eidgenössischen Diploms Voraussetzung für die Berufsausübung in der Schweiz ist, sehen wir keinen Sinn in der Fokussierung auf eine Erfahrung, welche die wenigsten Antragstellerinnen und Antragsteller mitbringen werden.

Der VSS beantragt Art. 8 folgenden weiteren Absatz hinzuzufügen:

- 3 *Auf Antrag kann die MEBEKO bei Bedarf ein ausländisches Diplom, welches nicht den Vorschriften von Artikel 15, Absatz 1 des MedBG entspricht in einem Fachbereich anerkennen. Das befähigt den Inhaber oder die Inhaberin des Diploms, mit dem entsprechenden Weiterbildungstitel den Beruf im jeweiligen Fachbereich auszuführen.*

Diese Ergänzung ermöglicht es den jeweiligen Gesundheitseinrichtungen kurzfristig spezialisiertes Personal aus Ländern ohne Anerkennungsvertrag anzustellen und damit auf die fluktuierenden Bedürfnisse des Gesundheitswesens zu reagieren. Solche Flexibilität würde auch durch das Ablegen eines Teils der Eidgenössischen Prüfung, wie in Absatz 1 vorgesehen, verunmöglicht. Gerade hoch spezialisiertes Personal besitzt selten mehr das breite Grundlagenwissen, auf welches an der eidgenössischen Prüfung Wert gelegt wird.

Durch die Einschränkung auf einen Fachbereich wird zugleich die hohe Qualität im Gesundheitswesen sichergestellt.

Anbei möchten wir darauf hinweisen, dass diese Möglichkeit nur zur Überbrückung von kurzfristigem, nicht anders überbrückbarem Personalmangel angewendet werden soll. Insbesondere darf keine Lohndumpingsituation entstehen, wie dies im Pflegewesen teils der Fall ist.

Selbstverständlich stellt sich der VSS auch nachwievor auf den Standpunkt, dass der heutige Numerus Clausus, welcher sich an den Studiekapazitäten orientiert und in keiner Weise den aktuellen Ärztebedarf widerspiegelt absolut untragbar und daher abzuschaffen ist.

4. Abschnitt: Verfahren

Art. 11: Prüfungskommissionen

Der VSS beantragt Art. 11, Abs. 3 zu streichen und Abs. 1 wie folgt anzupassen:

- 1 *Der Bundesrat setzt an jedem Prüfungssitz für jeden universitären Medizinalberuf eine Prüfungskommission ein. Er wählt auf Antrag des EDI für jede Prüfungskommission eine Präsidentin oder einen Präsidenten, eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten und drei bis fünf Mitglieder.*

Da die Präsidentin oder der Präsident der Prüfungskommission jeweils eine zentrale Rolle spielt, ist der VSS der Meinung, dass auch deren Stellvertretung durch eine direkte Wahl des Bundesrates gestärkt werden soll und dadurch auch eine grössere Unabhängigkeit von der Präsidentin, dem Präsidenten erhält.

Weiter beantragt der VSS Art. 11 einen neuen Abs. 3 wie folgt hinzuzufügen:

- 3(neu) *Die Fachschaft nominiert zu handen des Bundesrates eine Vertretung in die Prüfungskommission, welche bei Geschäften, die einzelne Kandidatinnen oder Kandidaten betreffen in den Ausstand tritt.*

Durch den Einbezug einer Studentin oder eines Studenten in die Prüfungskommissionen kann die Kommunikation zwischen Prüfungskommission und Kandidierenden verbessert werden.

Art. 17: Bewertung

Der VSS beantragt Art. 17, Abs. 2 folgendermassen zu ergänzen:

- 2 *Die beiden zuständigen Co-Examinatorinnen oder Co-Examinatoren entscheiden gemeinsam über die von der betreffenden Kandidatin oder dem betreffenden Kandidaten erreichte Punktezahl der jeweiligen Einzelprüfung.*

Angesichts der Wichtigkeit der Prüfung für die Kandidatinnen und Kandidaten ist der VSS der Meinung, dass bei jeder Teilprüfung zwei Examinatoren oder Examinatorinnen für die Bewertung zuständig sein sollen.

Art. 19: Wiederholung einer nicht bestandenen eidgenössischen Prüfung

Zur Klärung dieses Artikels beantragt der VSS die Ergänzung durch einen Abs. 3 wie folgt:

3 Abgebrochene und unterbrochene Prüfungen zählen nicht als nicht bestanden.

Dies um Klarzustellen, das eine abgebrochene oder unterbrochene Prüfung gemäss Art. 7 gemäss Art. 24 als Versuch gewertet wird um zu verhindern, dass jemand deswegen ausgeschlossen wird.

Art. 23: Diplome

Der VSS beantragt, Art. 23 durch folgenden zweiten Abschnitt zu ergänzen:

2 Auf Antrag wird das Diplom innerhalb von 30 Tagen nach der letzten Prüfung der Kandidatin oder des Kandidaten ausgestellt.

Momentan verstreicht zwischen der letzten Prüfung und dem Erhalt des Diploms bis zu einem halben Jahr. Eine frühzeitige Ausstellung des Diploms ist nicht möglich. Dies trifft Absolventen schwer, die nach dem Staatsexamen im Ausland tätig sein wollen. Insbesondere in der USA ist für die Bewerbung dringend das definitive Diplom notwendig. Ohne Diplom muss ein Jahr gewartet werden bis wieder Assistenzstellen vergeben werden.

Art. 24: Sanktionen

Der VSS wünscht sich eine Konkretisierung der Formulierung „ungebührliches Verhalten“ unter Art. 24, Abs. 2 um zu verhindern, dass unter dem Vorwand dieses Abschnittes willkürlich Kandidatinnen oder Kandidaten von den Prüfungen ausgeschlossen werden.

Art. 24, Abs. 3 ist unvollständig und sollte folgendermassen ergänzt werden:

3 Die MEBEKO, Ressort Ausbildung, erklärt die eidgenössische Prüfung je nach Verschulden der Kandidatin oder des Kandidaten für nicht bestanden oder bestanden.

Die Ergänzung durch bestanden erachtet der VSS als konsequente Erweiterung, falls im Nachhinein kein Verschulden des Kandidaten oder der Kandidatin ersichtlich ist.

5. Abschnitt: Datenbearbeitung

Art. 25: Datenbank der MEBEKO

Der VSS beantragt, unter Art. 25, Abs. 1 die Streichung der Buchstaben h., j. und k.

Die AHV-Nummer macht in diesem Zusammenhang keinen Sinn, da ausländische Kandidaten und Kandidatinnen nicht über eine solche verfügen und daher keine einheitliche Datenerhebung stattfinden kann.

In der Aufbewahrung von Telefonnummern und Mailadressen sehen wir ebenfalls keinen Zweck, da gerade letztere bei Kandidatinnen und Kandidaten noch sehr häufig wechselt und daher sowieso meist anhand der Adresse neu beschafft werden muss.

6. Abschnitt: Gebühren, Entschädigungen und Kosten

Art. 28: Gebühren

Der VSS beantragt eine substantielle Verminderung der Anmelde-, Prüfungs- und Diplomstellungsgebühren. Dies unter anderem angesichts der Tatsache, dass die Sozialkommission des VSS wiederholt Abschlussprüfungen und Diplome vorfinanzieren muss, da die Studentinnen und Studenten diese zusätzliche Finanzbelastung nicht tragen können.

Zusätzlich bitten wir das BAG, für eine differenziertere Stellungnahme die Detailrechnung der

Prüfungskosten offenzulegen.

Art. 31 und 32: Entschädigungen

Der VSS weist darauf hin, dass 16 Franken pro Stunde für Sekretariatsarbeiten und Hilfspersonen zu knapp bemessen sind, was zu Problemen führen könnte, das nötige Personal zu finden.

Für Personen, welche MC-Fragen bearbeiten beantragen wir mindestens 30 Franken pro Stunde, da gerade mit diesen Vertrauensvollen Aufgaben kompetente, motivierte und loyale Personen beauftragt werden sollen.

Je nach Anforderungen an, sowie Ausbildung und Titel der jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen auch entsprechend höhere Ansätze bezahlt werden, um die vom VSS geforderten Marktüblichen Preise zu erreichen.

Registerverordnung

Der VSS verzichtet auf eine Stellungnahme zur Registerverordnung des MedBG, da er sich nicht zuständig erachtet.

Für den VSS

Sarah Gerhard

Co-Präsidentin